

**Gemeinsamer Gutachterausschuss
Main-Tauber-Nord bei der Stadt Wertheim am Main
Mühlenstraße 26,
97877 Wertheim**

**Antrag auf Erstellung eines Verkehrswertgutachtens gem.
§ 38 Abs. 4 Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) Baden-
Württemberg**

Antragstellende Person:

Vorname, Nachname /Firma:

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort):

Telefon:

E-Mail:

Antrag:

Ich beantrage in meiner Eigenschaft als

(Eigentümer/in, Miteigentümer/in, Erb/in, Gericht, Testamentsvollstrecker/in,
Bevollmächtigte/r)

Die Erstellung eines Verkehrswertgutachtens zum Nachweis eines anderen Wertes gem. § 38 Abs. 4 LGrStG für Fälle des § 15 Abs. 2 ImmoWertV 2021 zum Wertermittlungs- und Qualitätsstichtag 01.01.2022 durch die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses Main-Tauber-Nord bei der Stadt Wertheim am Main.

Sollten Sie nicht selbst Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte/r sein, wird ein Nachweis der Antragsberechtigung z.B. in Form einer Vollmacht des/der Eigentümers/in benötigt.

Bewertungsobjekt:

Das Bewertungsobjekt darf ausschließlich eine wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens gem. §§ 25 und 37 LGrStG in Verbindung mit § 2 Bewertungsgesetz (BewG) darstellen. Sollte für mehrere wirtschaftliche Einheiten ein Gutachten erstellt werden, sind jeweils separate Antragsformulare auszufüllen.

Bitte tragen Sie alle Flurstücke und/oder Flurstücksteile der wirtschaftlichen Einheit in die nachfolgende Tabelle ein:

Straße und Hausnummer / Gewann	Gemarkung	Flurstücksnummern	Größe (m²)

Bei Wohnungs-/Teileigentum geben Sie bitte zusätzlich die Nr. gemäß Grundbuch/Aufteilungsplan an:

Sofern ein Flurstücksteil Bestandteil der wirtschaftlichen Einheit sein sollte, bitten wir Sie geeignete Unterlagen zur Abgrenzung der zu bewertenden Teilfläche beizufügen.

Weitere Angaben:

Aktenzeichen beim Finanzamt (zu finden auf Ihren Bescheiden des Finanzamtes):

Folgende Unterlagen sind beigelegt:

Nachweis der Antragsberechtigung (z.B. Vollmacht), sofern nicht als Eigentümer/in im Grundbuch aufgeführt

weitere Unterlagen (z.B. Mitteilungen des Finanzamtes, Flächenaufteilungen, etc.):

Ihre Bemerkungen:

Hinweise:

Bewertungsgegenstand des Gutachtens für den Nachweis eines anderen Wertes gem. § 38 LGrStG soll die wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens nach §§ 25 und 37 LGrStG in Verbindung mit § 2 BewG sein. Angaben zur wirtschaftlichen Einheit des Grundvermögens sowie Aktenzeichen sind in der Regel auf den Mitteilungen des Finanzamtes zur Grundsteuer an den/die Eigentümer/in zu finden. Eine Überprüfung der von der antragstellenden Person hierzu gemachten Angaben durch die Geschäftsstelle erfolgt nicht.

Das beantragte Gutachten ermittelt den Bodenwert ohne Berücksichtigung der aufstehenden Bebauung auf Grundlage der bau-/planungsrechtlich zulässigen Nutzung. Das hier beauftragte Verkehrswertgutachten kann als Nachweis eines anderen Wertes gem. § 38 Abs. 4 LGrStG beim Finanzamt dienen, hat allerdings keine bindende Wirkung für das Finanzamt, sondern unterliegt der Beweiswürdigung durch das Finanzamt. Eine Gewährleistung für die Anerkennung des Gutachtens vom Finanzamt wird daher nicht übernommen.

Das Gutachten wird ausschließlich für den Zweck des Nachweises eines anderen Wertes gem. § 38 Abs. 4 LGrStG zur Vorlage beim Finanzamt erstellt. Dritten ist eine Verwendung untersagt. Eine Haftung gegenüber Dritten wird ausgeschlossen.

Die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses weist zudem darauf hin, dass bei Erstellung eines Verkehrswertgutachtens gem. § 38 Abs. 4 LGrStG für den/die Antragsteller/in eine Gebühr von 535,00 € anfällt. Ist die antragstellende Person nicht Eigentümer/in oder Teil der Eigentümergemeinschaft, erhält der/die Eigentümer/in oder die Eigentümergemeinschaft eine Ausfertigung des Gutachtens. Sollte dem Gutachter im Zuge der Verkehrswertermittlung deutlich werden, dass die von der Gesetzgebung geforderte 30%-Abweichung vom aktuellen Bodenwert im beauftragten Gutachten nicht erreicht wird, behält sich die Geschäftsstelle das Recht vor, den Antragsteller über diesen Sachverhalt telefonisch zu informieren und eine Rücknahme des Antrags anzuregen. Im Falle einer Rücknahme des Antrags wird dem/der Antragsteller/in eine Gebühr von 200,00 € in Rechnung gestellt. Die Rücknahme des Antrags ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Bleibt eine Rücknahme des Antrags aus, wird der Auftrag unter Fälligkeit der vollen Gebühr ausgeführt.

Die vorstehenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in